



AMT GERSWALDE



Der Amtsdirektor

Mitgliedsgemeinden: Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Milmersdorf, Mittenwalde,
Temmen-Ringenwalde

Postanschrift: Amt Gerswalde*Dorfmitte 14 a*17268 Gerswalde

An die
Gemeinde Gerswalde
Dorfmitte 14a
17268 Gerswalde

Dienststelle: Bauamt
Ansprechpartner: Herr Matuscheck
Telefon: 039887/758-18
E-Mail: bauamt@amt-gerswalde.de

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Datum
13.02.2025

Stellungnahme der Gemeinde Mittenwalde zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“ der Gemeinde Gerswalde

Sehr geehrte Frau Meister,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich die o.g. Stellungnahme der Gemeinde Mittenwalde, diese wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung Mittenwalde am 28.01.2025 beschlossen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Matuscheck

Telefon: 039887/758-0
Telefax: 039887/758-30
Internet: www.amt-gerswalde.de

Sprechzeiten: Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr

Protokollauszug
von der Gemeindevertretersitzung
der Gemeinde Mittenwalde
am 28.01.2025

Tagesordnungspunkt (öffentlicher Teil):

TOP 09:	Stellungnahme der Gemeinde Mittenwalde zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“ der Gemeinde Gerswalde (BV 2508002)
---------	---

Beschluss

Die Gemeindevertretung Mittenwalde beschließt nachfolgende Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“ der Gemeinde Gerswalde in der Fassung vom November 2024, abzugeben:

- Die Gemeindevertretung Mittenwalde stimmt aus folgenden Gründen nicht zu (Folgende Bedenken werden vorgetragen):

Allgemein:

Da das in der Einzelnorm § 204 BauGB vorgeschriebene Gemeinsamkeitsprinzip bei den Verfahren zur Raumordnung, der Umsetzung eines Wärmeplans u.a. Vorhaben verletzt wurde und die betreffenden Gemeinden nicht in die Konzipierung und Planung des regional bedeutsamen Projekts „Solarpark Gerswalde“ einbezogen wurden, stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Verfahrens. Sie ist zu klären. Die umfangreichen Anlagen zum „Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 5“ demonstrieren das einseitige Vorgehen des Verfahrensträgers Gemeinde Gerswalde.

Im Einzelnen:

1. Sind bereits versiegelte Flächen zu bevorzugen. (Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik- Freiflächenanlagen von der Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim)
Es liegt kein Nachweis über eine Prüfung vor.
2. Mindestabstand zu Wohnbebauung 400 m. (Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik- Freiflächenanlagen von der Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim)
Der empfohlene Mindestabstand wird nicht eingehalten.
3. Bevor einem Antrag zur Errichtung einer PV- Freiflächenanlage zugestimmt wird, sollte der Antragsteller nachweisen, dass es für den erzeugten Strom eine ausreichende Infrastruktur gibt und das notwendige Abnahmepotenzial vorhanden ist. (Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik- Freiflächenanlagen von der Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim)
Diese Information liegt uns nicht vor. Es ist sehr zweifelhaft, ob es ausreichend Kapazitäten zum „Transport“ des Stroms gibt. Täglich erreichen uns Meldungen von überlasteten Netzen. Der Netzbetreiber EDIS plant Vorrichtungen zur Abschaltung von Solaranlagen um eine Netzüberlastung zu vermeiden.
4. Das Dachpotenzial in der Planungsregion Uckermark- Barnim sollte verstärkt für die Errichtung von PV- Anlagen genutzt werden um so den Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen zu verringern. (Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik- Freiflächenanlagen von der Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim)
Eine Prüfung dessen liegt uns nicht vor. (Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik- Freiflächenanlagen von der Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim)

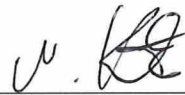
5. Artenschutz wird nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist eine Bautätigkeit bis einschließlich Februar vorgegeben. Sollte dies mit dem Bauablauf nicht vereinbar sein wird einer Bautätigkeit, inklusive Erdarbeiten, auch ab März, also in der Brutsaison, „genehmigt“.
6. Eine fachliche Untersuchung zu Fauna und Flora liegt uns nicht vor. Uns ist nicht bekannt ob eine Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Vorgaben und Empfehlungen zum EU- Vogelschutzgebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ stattgefunden hat.
7. In den Unterlagen finden sich keine Angaben zur Trassenführung für den gewonnenen Strom. Das wäre unter mehreren Gesichtspunkten wichtig, nicht zuletzt aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.
8. Wie unter anderem bereits in den beiden GV-Sitzungen zum Thema Änderung des gFNP in den Jahren 2023 und 2024 in der Diskussion dargelegt, ist der Tourismus, insbesondere im ländlichen Raum, ein bestimmender Wirtschaftsfaktor für die Region Uckermark- Barnim. „...Wichtige Grundlage für den Tourismus sind neben den touristischen und kulturellen Angeboten die naturnahen Landschaften in der Region. Dazu zählen insbesondere die Großschutzgebiete und die zahlreichen Seen der Region.“
Durch die Festlegung soll auf der einen Seite der Sicherung und der Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur in den Vorbehaltsgebieten ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Auf der anderen Seite soll der Ausbau behutsam und naturverträglich gestaltet werden, da in der Region Uckermark- Barnim die landschaftsbezogene Erholung einen besonderen Stellenwert hat (vgl. Integrierter Regionalplan Uckermark- Barnim Satzung 2024).
Dieser Punkt wird bei diesem Projekt vollkommen außer Acht gelassen.
9. In der Information zum Projekt wird auf der Seite der Amtsgemeinde Gerswalde von den „Vorteilen für die Gemeinde und die Einwohner“ geschrieben.
Hier werden ca. 250.000 € p.A. als Beteiligung der Gemeinde angegeben. Dies ist unseres Erachtens eine gezielte Täuschung der Bürger. Die Zahl suggeriert dem Bürger eine neue Einnahmequelle für die Gemeinde.
 - Es gibt wohl ein langjähriges Mittel zur Sonnenscheindauer, jedoch scheint dies ungeeignet zur Berechnung einer Rentabilität, da es gerade in den vergangenen Jahren zu starken Schwankungen kam. In der Regel produzieren PV- Anlagen von Oktober bis März nur zu vernachlässigende Mengen an Strom. In der restlichen Zeit produzieren alle PV Anlagen viel Strom und es gibt einen Überschuss der zu Minuspreisen an den Markt abgegeben wird. Außerdem ist §6 EEG ein „Soll- Gesetz“, also nicht verpflichtend. Der Betreiber soll, muss aber nicht leisten.
 - Diese vermeintlichen Einnahmen der Gemeinde zahlt am Ende der Bürger durch erhöhte Netzentgelte bzw. durch sehr hohe Stromrechnungen (Brandenburg hat den teuersten Strom in der Bundesrepublik!). Das soll geändert werden, dies allerdings schon seit Jahren.
10. In der Information zum Projekt wird auf der Seite der Amtsgemeinde Gerswalde von den „Vorteilen für die Gemeinde und die Einwohner“ geschrieben.
 - Bereitstellung von Löschwasser für die Gemeinde.
Hier stellt sich uns die Frage, ob die Gemeinde derzeit ihrer Verpflichtung Löschwasser in ausreichendem Maße vorzuhalten nicht nachkommt. Der Betreiber einer solchen Anlage ist für den Brandschutz und die Brandbekämpfung bzw. deren Vorbereitung zuständig!
11. In der Information zum Projekt wird auf der Seite der Amtsgemeinde Gerswalde von den „Vorteilen für die Gemeinde und die Einwohner“ geschrieben.

- Behauptung: Ökonomische und naturverträgliche Nutzung SEHR minderwertiger Böden
- Aber: Nicht alle zur Nutzung geplanten Flächen sind minderwertige Böden. Es gibt dabei Flächen mit Bodenwertzahlen >30. Hier wird etwas suggeriert oder falsch dargestellt. Bei den Bodenwertzahlen sorgen Durchschnittsangaben für die Weglassung hochwertiger Ackerflächen.
Nach unserer Auffassung sind landwirtschaftliche Flächen zur Erzeugung von Nahrungsmitteln zu nutzen und nicht zur Energieerzeugung zu degradieren.

Abstimmungsergebnis: 05 Ja-Stimme/n
 04 Nein-Stimme/n
 00 Enthaltung/en

Sämtliche 09 Gemeindevertreter waren ordnungsgemäß geladen.
Hiervon waren 09 Gemeindevertreter anwesend. Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Gerswalde, den 2025-02-11



f.d.R.z.

weitergeleitet an: Frau Stege

am: 2025-02-11